Bern, 30. Juni 2020

An die Mitglieder des Bundesrates

Informationsnotiz

Kosten und Direktvermarktung von wichtigen medizinischen Gütern durch den Bund

1 Ausgangslage

Die Bundesverwaltung hat im Zuge der Covid-Krise grosse Mengen an wichtigen medizinischen Schutzmaterialien gekauft und an Lager genommen. Da die meisten der wichtigen medizinischen Güter nur beschränkt halt- respektive lagerbar sind, muss das VBS eine möglichst effiziente und zielführende Bewirtschaftung dieser Güter vorsehen. Dies bedingt auch einen adäquaten Lagerumschlag. Ein solcher ist jedoch nur möglich, wenn der Bund diese Produkte den Kantonen oder anderen Institutionen zu aktuellen Marktpreisen anbieten kann.

2 Rechtlicher Rahmen

Für den Epidemiefall liefert grundsätzlich das Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) mit Artikel 44 die erforderliche Rechtsgrundlage für die Beschaffung von Heilmitteln. In der Covid-19-Krise hat sich jedoch gezeigt, dass der sachliche Anwendungsbereich des Artikel 44 EpG sowohl in Bezug auf die zu beschaffenden Güter als auch in Bezug auf die Massnahmen zu eng oder zu vage gefasst ist. Die seit dem 3. April 2020 bestehenden Massnahmen wurden daher gestützt auf Artikel 7 EpG durch den Bundesrat verordnet und konnten so als zusammenhängende Regelung in der Covid-19 Verordnung abgebildet werden. Mit dem Wechsel von der ausserordentlichen- zur besonderen Lage vom 19. Juni 2020 und der Aufspaltung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus COVID-19 (Covid-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) in zwei Verordnungen, wurden die entsprechenden Artikel, darunter auch 4hbis Direktvermarktung durch den Bund und Artikel 4i Kosten der Covid-19-Verordnung 2 in die Artikel 17 und Artikel 18 der Covid-19-Verordnung 3 überführt. Diese Verordnung stützt einige wenige Massnahmen, für die der Bund in der besonderen Lage über keine Grundlage im Epidemienrecht verfügt, direkt auf die Verfassung ab (Art. 185 Abs. 3 BV). Bei der Gelegenheit der Aufspaltung in die zwei Verordnungen strebte das VBS eine Klarstellung dahingehend an, dass der Bund die wichtigen medizinischen Güter zu Marktpreisen verkaufen kann, wenn keine Versorgungsengpässe mehr bestehen und die Güter auf dem Markt wieder erhältlich sind. EDI und BJ lehnten diese Klarstellung mit der Begründung ab, dass eine unmittelbar auf die Verfassung gestützte Verordnung mit begrenzter Geltungsdauer nicht der richtige Ort für diese Regelung sei. Zudem wäre aus Sicht des BJ die Voraussetzung der zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit einer solchen neuen Notverordnungsbestimmung kaum erfüllt. Das VBS hat im Anschluss weiter Abklärungen mit dem BJ vorgenommen. Wie die folgende Ziffer aufzeigt, kann das VBS auch ohne eine Anpassung der Verordnung die in der Krise beschafften Produkte zu aktuellen Marktpreisen vertreiben.

3 Unterscheidung der Artikel 17 "Direktvermarktung durch den Bund" und Artikel 18 "Kosten"

Die Artikel regeln verschiedene Sachverhalte im Zusammenhang mit der Covid-19 Epidemie.

Artikel 18

Dieser Artikel erfasst die Situation nach Artikel 14 der Verordnung, wenn der Bund zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z. B. Labors, Apotheken) wichtige medizinische Güter beschafft, weil über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Für diese Situation bestimmt Artikel 18 wer welche Kosten z.B Lieferkosten trägt. Dabei werden den anfragenden Kantonen, Organisationen und Dritten nur die Einkaufskosten, welche sich aus den Einkaufspreisen der Waren zuzüglich eines pauschalisierten Logistik- und Gemeinkostenzuschlags errechnen, in Rechnung gestellt.

Artikel 17

Dagegen bezieht sich Artikel 17 auf eine Lage, in der die wichtigen medizinischen Güter auch auf den üblichen Kanälen erhältlich sind. Die Direktvermarktung durch den Bund stellt in dieser Phase ein Werkzeug zur mittel- und langfristigen Bewirtschaftung der Lagerbestände dar. So kann der Bund auf dem Markt entsprechende Güter anbieten und verkaufen. Dabei ist es in sich schlüssig, dass er dies zu den aktuellen Marktpreisen vollziehen muss, da er ansonsten als Marktteilnehmer nicht agieren kann. Dies selbst dann, wenn er wichtige medizinische Güter teurer als die heute vorherrschenden Marktpreise eingekauft hat. Tritt der Bund am Markt mit Preisen über dem aktuellen Marktpreis auf, so werden die Güter nicht nachgefragt und die Güter müssen nach einiger Zeit vernichtet werden. Tritt der Bund hingegen mit tieferen Preisen als der aktuell herrschende Marktpreis auf, wird dies zu Marktverzerrungen führen.

4 Ausblick

Um die Lagerbewirtschaftung auch langfristig und insbesondere nachdem die Covid-19-Verordnung 3 im September 2020 ausser Kraft tritt, sicherstellen zu können, plant das VBS die entsprechenden Artikel mit einer Präzisierung, analog der Erklärungen unter Ziffer 3 vorzusehen und anschliessend in eine auf das Covid-19-Gesetz gestützte Verordnung aufnehmen zu lassen. Ob mittelfristig eine Anpassung des Epidemiengesetzes anzustreben ist, werden die weiteren Erfahrungen zeigen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Viola Amherd